

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnementspreis
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Oesterr. Währung.

Expedition: NW. Wandstr. 41 bei
A. Münchow. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Expeditionen nehmen
Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom
Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhn-
liche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr.
Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. =
9 Kr. Oesterr. Währ.

Für Zusendung von Offerten unter
Chiffre durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr.
Oest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk,
NW. Stromstraße 28.

Original-Aufsätze u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 43.

Berlin, den 23. Oktober 1885.

Zwölfter Jahrgang.

Amflicher Theil.

An sämtliche Mitglieder, insbesondere die Vorstände
der örtlichen Verwaltungsstellen!

Die von der außerordentlichen Generalversammlung am 2. Aug. ist
b. 38. abgeänderten Statuten, sowohl unserer „Kranken- und
Begräbniskasse“ als auch der „Zuschuß-Kranken- und Be-
gräbniskasse“ haben die behördliche Genehmigung erhalten,
sind somit also von jetzt ab in Kraft getreten.

Die Abänderungen werden in einem Nachtrage zu den bisherigen
Statuten den Mitgliedern baldigst zugehen.

Für heute heben wir hervor, daß die wichtigsten unter den
neuen Bestimmungen diejenigen sind, wonach in der „Kranken-
und Begräbniskasse“ die erwerbsfähigen Kranken die Bei-
träge zu zahlen haben (arbeitsunfähige Kranke sind vom Bei-
trag befreit), und wonach ferner erwerbsfähige Kranke höchstens
13 Wochen hintereinander das festgesetzte Drittel Krankeng-
eld erhalten.

An die Stelle des früheren § 14a. des Statuts (Schutzbestim-
mungen gegen die Ausschreitungen kranker Mitglieder) ist die folgende
Bestimmung für beide Kassen getreten:

„Krank gemeldeten Mitgliedern ist der Besuch eines
öffentlichen Lokals, sowie das Ausgehen ohne schriftliche
Erlaubniß des Arztes, resp. in den nicht erlaubten Stunden
untersagt. Ferner haben sich dieselben den ärztlicherseits
gegebenen Anordnungen zu fügen. Als erwerbsunfähig
krank gemeldete Mitglieder dürfen keine Arbeit verrichten.“

Indem wir den Mitgliedern von Vorstehendem Kenntniß geben,
fordern wir insbesondere die Ortskassirer auf, die Abänderungen zu
beachten und von jetzt ab streng danach zu verfahren.

Den örtlichen Vorständen machen wir es noch zur besonderen
Pflicht, mit Rücksicht auf die zuletzt angeführte Abänderung alle
vorkommenden Ausschreitungen kranker Mitglieder sofort
an den unterzeichneten Vorstand zu melden; gegen krank Mitglieder,
welche sich grober Verwüßte gegen die neu getroffene Statuten-
bestimmung schuldig machen, wird der Vorstand die entsprechenden
Schritte thun, um unsere Kassen vor Schädigungen zu bewahren.

Der Vorstand.

G. Lenk I,
Vorsteher.

Aug. Münchow,
Hauptkassirer.

Georg Lenk,
Hauptschriftführer.

Zur Arbeitsstatistik.

Die Formulare für die Arbeitsstatistik pro 2. und 3. Viertel-
jahr 1885 sind bisher von kaum der Hälfte der Vereine ein-

gegangen. Die große Anzahl der Restanten fordere ich deshalb noch-
mals zur baldigen Einfindung auf.

Georg Lenk,
Hauptkassirer.

Zur gefälligen Beachtung für alle Mitglieder unseres Gewerksvereins.

Denjenigen unter unseren Mitgliedern, welche mit Aufmerksamkeit
die Vorgänge innerhalb unseres Gewerksvereins verfolgen, wird die
Thatsache nicht entgangen sein, daß derselbe im Laufe dieses Jahres
einen nicht unweentlichen Verlust an Mitgliedern aufzuweisen hat.
Letzterer erreichte bereits Ende des 2. Quartals nach den veröffent-
lichten Abschüssen die Zahl von ca. 330 Mitgliedern. Das ist leider
ein für uns recht betrübender Umstand, den wir uns jedoch nicht
scheuen dürfen, offen auszusprechen, um unsere Mitglieder mit den
klaren und nackten Thatsachen bekannt zu machen.

Es soll zugestanden werden, daß der Verlust hauptsächlich den
neuen, Ende vorigen Jahres mit großen Mitgliederzahlen gegründeten
Vereinen zuzuschreiben ist, deren Mitglieder derzeit nur einem augen-
blicklichen Zwange gefolgt waren, ohne die nöthige Zielbewußtheit im
Handeln zu besitzen. — Immerhin haben wir mit der Thatsache eines
Rückganges unserer Vereinigung zu rechnen.

Dem darf aber nicht fern so sein! Durch nachhaltige
Agitation für unsere Vereinigung, deren Kassen, wie wir Alle wissen,
sämtlich einen sehr günstigen Stand erwehnten, müssen wir ver-
suchen, den Mitgliederverlust wieder auszugleichen, ja sogar zu über-
holen.

Hierbei wird der Generalrath neben den Vorständen unserer
Ortsvereine durch Wort und Schrift mitwirken und auch die Vorstände
sowie alle unsere Mitglieder werden sich hoffentlich aufs Neue bemüht
werden, daß nur ein nachhaltiges thätiges Eintreten für
unsere Sache uns vorwärts bringen kann.

Ein Flugblatt wird zu dem Zwecke von Seiten des General-
raths vorbereitet und baldigst an uns fernstehende Kollegen verandt,
sowie auch unseren Mitgliedern selbst zur Vertheilung zugänglich
gemacht werden.

Zaneben soll aber auch für die persönliche Agitation mehr
als bisher gethan werden und fordern wir hierdurch, um letzteres
wirksam zu ermöglichen, unsere sämtlichen Vereins-Vorstände
auf, uns Orte, nach denen sich die Entsendung eines Redners
mit Rücksicht auf Erfolg empfiehlt, baldmöglichst bekannt zu
geben.

Der Generalrath wird dann sein Bestes ermeßen, nach welchen
Gegenden bezw. Orten zunächst ein Redner zu entsenden sei und
und zu dem Zwecke direkt mit den betreffenden Vorständen in Ver-
bindung treten. Die Zukristen bitten wir an den Hauptkassirer

zu richten und erwarten zum Schluß, daß unser Vorhaben **allerorts freudigen Anklang finden wird.**

G. Lenk I.,
Vorsteher.

Der Generalkath.

Georg Lenk,
Hauptschriftführer.

In Sachen der Deutschen Verbandskasse für die Invaliden der Arbeit

veröffentlicht der Zentralrath als Vorstand derselben in der Tagespresse die folgende Mittheilung:

„Das erste reichsgerichtliche Urtheil in einem Prozesse der Verbands-Invalidenkasse der Gewerksvereine ist vor einigen Tagen dem Vorstande der letzteren zugegangen. Der frühere Hüttenarbeiter, jetzt Hüttenwachter Kopczyk in Laurahütte war mit seiner Klage auf Pension sowohl von dem Landgericht I, wie von dem Kammergericht zu Berlin abgewiesen worden, von letzterem ausschließlich aus dem Grunde, daß der § 32 der Statuten von 1882, welcher die letzte Entscheidung bei allen Streitigkeiten einem gesetzmäßig konstituirten Schiedsgericht überträgt, auch für alle früher beigetretenen Mitglieder und somit für den Kläger ohne Weiteres verbindlich sei. Der 4. Zivilsenat des Reichsgerichts hat am 17. September d. J. das Urtheil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückgewiesen. In den besonderen Rechten einzelner Mitglieder, in welche durch eine, wenngleich an sich zulässige und in der geordneten Weise zu Stande gebrachte Statutenänderung nicht ohne Zustimmung der Mitglieder eingegriffen werden dürfe, rechnet die Revisionsinstanz, im Gegensatz zu der Berufungsinstanz, auch das Klagerrecht bei den ordentlichen Gerichten, und da die Zustimmung des Klägers nicht nachgewiesen sei, so greife der Einwand des Schiedsvertrages für ihn nicht durch, und sei die zur Entscheidung noch nicht reife Sache in die vorige Instanz zurück zu verweisen. Obgleich hiernach der Prozeß noch nicht zu Ungunsten der Invalidenkasse entschieden ist, so ist doch der vom Reichsgericht geltend gemachte Grundsatz offenbar von einschneidendster Bedeutung nicht nur für die Verbands-Invalidenkasse, sondern für alle ähnlichen Kassen und Gesellschaften, da hiernach alle bisher und künftig von den Generalversammlungen beschlossenen irgend erheblichen Statutenänderungen für jedes Mitglied, das nicht ausdrücklich zugestimmt, unverbindlich sind.“ Bisher sind die Statuten und Ueberzeugungen der genossenschaftlichen Kassen von dem entgegengesetzten Standpunkte ausgegangen und es kann speziell bezüglich des

*) Hinsichtlich der Krankenkassen ist dies nicht der Fall, da für diese das Hilfskassengesetz besteht.
Die Redaktion.

Zur Vermeidung des Staubgenusses.

Sanitätliche Skizzen und Arbeiterforderungen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die weiblichen Arbeiter tragen gewöhnlich ihre abgelegten Kleider in der Dreherei, die als Sonntagsstaat länger gemacht sind, als es notwendig wäre. So stolzieren sie mit förmlichen Schleppe des Tages über unzählige Male die Dreherei auf und ab, immer Staub hinter sich aufwirbelnd; da geht es Treppen auf und Treppen ab, dieselben während der Arbeitszeit vor und hinter uns abkehrend. — Das sollte nie und nimmer geduldet werden. Die weiblichen Arbeiter (wenn sie schon einmal nicht aus der Dreherei zu verbannt sind) dürfen die Röcke nicht länger tragen, als es absolut nöthig ist, insbesondere dürfen die Kleider der weiblichen Arbeiter auf der Diele nicht aufstreifen.

Nachdem ich nun einmal bei der Kleidung angelangt bin, muß ich auch meinen Kollegen einen guten Rath zu einem Verfahren geben, das bei oberflächlicher Betrachtung vielleicht theuer erscheint, dies aber in Wahrheit nicht ist. Gewöhnlich werden abgetragene Kleider als: Hosen, Jacken auch Röcke als Arbeitsanzug gebraucht. Es sind dies meistens Tuch- oder Wollstoffe, welche ungewaschen so lange getragen werden, bis sie ganz entzwei sind oder höchstens einmal in die Wäsche kommen, wenn sie ausgebeßert werden. Diese meist stärkeren wollartigen Stoffe nehmen natürlich viel Staub in sich auf, um denselben bei der geringsten, unvermeidlichsten Bewegung an die Luft und damit an die Lungen abzugeben. Auch bei den Schürzen ist dies der Fall. Dieselben werden nie gewaschen und haben daher dieselben nachtheiligen Eigenschaften. Wenn man eine Schürze haben muß, so schaffe man sich eine Lederschürze an, diese ist zweifellos besser. Und was die Kleidung während der Arbeit anbelangt, so sollte jeder Dreher oder andere Staub-Arbeiter zwei Anzüge haben, und zwar aus Zwillich, grober Leinwand oder glatten Sommer-Baumwollstoffen. Ein Dreher, welcher auf seine Gesundheit bedacht ist, darf einen Arbeitsanzug nicht länger als 8 Tage ungewaschen tragen, desgleichen die Schürze. Die Woche, in der man den einen Anzug trägt, wird der andere gewaschen.

Das ist gut gesagt, höre ich rufen, doch zu theuer! Wenn Sie aber richtig rechnen, geehrter Kollege, dann nicht! Zwei Anzüge halten ja noch einmal so lange wie einer. Dieselben jede Woche waschen und trocknen macht geringe Mühe. Die abgelegten Kleider halten ja ohnedies bloß ganz kurze Zeit, für alle Kleider giebt es auch andere Verwendung, und schließlich thut man im schlimmsten Falle Kläger,

Schiedsgerichts-Paragraphen der Vertretung der Verbands-Invalidenkasse gewiß nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie sich in demselben Rechtsirrtum befand, wie laut dem Revisionsurtheil das Kammergericht. Nachdem aber das Reichsgericht so entschieden, hat der Zentralrath der Deutschen Gewerksvereine, als Vorstand der Verbands-Invalidenkasse, sofort einen Aufruf an die Mitglieder erlassen, worin dieselben unter voller Klarlegung des reichsgerichtlichen Urtheils und seiner weittragenden Konsequenzen aufgefordert werden, den von ihren Vertretern ordnungsmäßig beschlossenen Statutenänderungen, welche sie ja schon bisher als verbindlich anerkannt, auch durch Unterzeichnung der Statuten zuzustimmen, wodurch der Rechtsboden und damit die Existenz der Kasse, deren Vermögen gegenwärtig 260 000 M. beträgt, vollkommen gesichert wird. Bei dem bewährten genossenschaftlichen Geiste der Mitglieder läßt sich der Erfolg dieses Schrittes nicht bezweifeln.“

Das in Obigen erwähnte Anschreiben des Zentralraths an sämtliche Mitglieder der Verbands-Invalidenkasse hat folgenden Wortlaut:*)

Verbandsgenossen!

Das vor wenigen Tagen zugestellte Urtheil des Reichsgerichts in dem Prozeß Kopczyk-Laurahütte wider die Verbands-Invalidenkasse ist von so schwerwiegender Bedeutung, daß der unterzeichnete Zentralrath sich verpflichtet fühlt, den werthen Mitgliedern auf diesem Wege genaue Kenntniß davon zu geben und zugleich die nothwendigen Folgen darzulegen.

Der frühere Hüttenarbeiter Kopczyk in Laurahütte war mit seiner Klage auf Invalidenpension sowohl vom Kgl. Landgericht als vom Kgl. Kammergericht zu Berlin abgewiesen worden; von letzterem lediglich aus dem Grunde, daß der § 32 der neuen Statuten, welcher die letzte Entscheidung bei allen Streitigkeiten, unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte, einem Schiedsgerichte überträgt, auch für alle alten Mitglieder, und somit auch für den Kläger, ohne Weiteres verbindlich sei.

Giergegen hat Kläger Revision eingelegt, und das Reichsgericht (4. Zivilsenat) als höchste Instanz hat am 17. Sept. d. J. das Urtheil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht (Kammergericht) zurückverwiesen. Der Prozeß als solcher ist also noch keineswegs zu Ungunsten der Invalidenkasse entschieden, da nun erst der Anspruch vom Kammergericht sachlich geprüft werden wird, wobei sich aller Wahrscheinlichkeit nach herausstellen wird, daß Kläger gar nicht Invalide im Sinne der Statuten ist. Allein von um so größerer Tragweite sind die Motive des reichsgerichtlichen Urtheils für die ganze Rechtslage der Verbands-Invalidenkasse.

Das Reichsgericht erklärt ganz allgemein, daß nach dem Allgemeinen Landrecht die Verbands-Invalidenkasse als Versicherungsgesellschaft auf

*) Wir können den Aufruf, der bereits in voriger Nummer des „Gewerksverein“ und des „Regulator“ enthalten ist, leider erst verspätet bringen, da uns derselbe von der Verbandsleitung — jedenfalls infolge eines Versehens — nicht zugestellt wurde.
Die Redaktion.

sie dem Lumpensammler zu geben, wenigstens werden sie uns dann nicht schädlich.

Auch das Kleiderausbürsten im Arbeitsaal ist unstatthaft. Die Einen gehen und kommen früher als die Andern, und so giebt es bei dem damit verbundenen Ausbürsten immer Staub für die Andern. Kleiderbürsten können außerhalb des Saales irgendwo im Vorsaale aufgehängt sein.

Unter anderen schädlichen Arbeitsgewohnheiten ist noch folgende zu erwähnen: Häufig kommt es vor, daß flache Geschire oft wochenlang stehen, ehe sie „fertig gemacht“ werden, sodaß auf der oberen Fläche der Staub oft sich bedenklich stark ansammelt. Nun werden die Teller gerändert und zu der dicken Staublage kommt noch der entstehende Massestaub vom Rande. Dann wird der Staub abgeblasen! Bei jedem Stück Arbeit steigt eine Wolke auf, welche auch die Lungen der 3 bis 4 Nebensitzer mitspießt. Das gereicht Letzteren nicht zur Gesundheit und sollte deshalb möglichst vermieden werden. Schüssel, Teller, Schalen u. müssen allerdings zum Fertigmachen trocken sein, doch sollten sie nicht länger stehen, als bis dieser Trockengrad erreicht ist.

Eine Untugend mancher Stubenarbeiter ist es, selbst Mittags, obwohl sie oft ziemlich nahe an der Fabrik wohnen, sich das Essen in die Fabrik tragen zu lassen. Muß denn der Staubgenuß durch eigenes Verschulden auch bei der Mahlzeit fortgesetzt werden? Seid doch froh, wenn Ihr ein Stündchen frische gute Luft genießen könnt! Ueberhaupt soll man immer trachten, bei Haupt- und Zwischenmahlzeiten nicht im Arbeitsraum zu essen. Sehr loblich verfährt hierbei eine mit bekannte Firma in Thüringen (Gebrüder Schönau in Hüttensteinach), welche, weil viel auswärtige Arbeiter dort beschäftigt sind, einen Speisesaal mit Kochofen für dieselben baute. Ueber Mittag waren die Drehereien geschlossen!

Nur durch Reinlichkeit in der Kleidung und in der Wäsche, nur durch große Reinhaltung unserer Werkstätten können wir unsere Lungen vor übermäßigem Staubgenusse schützen.

Möge diese Mahnung bei meinen Mitarbeitern und deren Prinzipalen nicht ungehört verhallen. Mögen die Arbeiter die gegebenen Rathschläge befolgen, wenn sie ihnen auch Anfangs ungewohnt sind, und die Herren Fabrikbesitzer einige Opfer nicht scheuen und kräftig eingreifen, wo sich der Arbeiter, wie es oft vorkommt, nicht selbst helfen kann. Bei einem derartigen gegenseitigen Zusammenwirken wird der segensvolle Lohn gewiß nicht ausbleiben!

—nk, Porzellan dreher.

Gegenseitigkeit nicht das Recht habe, durch, wenn auch noch so statutenmäßig gefasste, Generalversammlungs- (Verbandstags-) Beschlüsse in die besonderen Rechte der Mitglieder einzugreifen, daß vielmehr solche Beschlüsse zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der ausdrücklichen Zustimmung der Beteiligten bedürfen. Zu den besonderen Rechten der Mitglieder gehöre aber auch das Klage-recht bei den ordentlichen Gerichten; sonach habe der nachträgliche Ausschluß dieses Klagerichts durch Einführung des obligatorischen Schieds-gerichts für die vor dem betr. Verbandstagsbeschlusse beigetretenen Mitglieder nur Kraft, wenn sie demselben ausdrücklich zustimmen.

Hierdurch ist offenbar die Verbindlichkeit nicht nur des Beschlusses beam. der Statutenbestimmung wegen des Schiedsgerichts, sondern auch der Mehr-zahl der anderen Statutenänderungen für die früheren Mitglieder erschüttert oder gänzlich aufgehoben. Dieses reichsgerichtliche Urtheil steht im Gegensatz zu den Prinzipien und Anschauungen, welche die ungeheure Mehrzahl der Gewerksvereine, ja alle Genossenschaftler von jeher gehegt — im Gegensatz sogar (wie aus Obigem ersichtlich) zu der Rechtsüberzeugung eines so hohen Tribunals, wie das Berliner Kammergericht, und wir müssen noch heute aus innerster Ueberzeugung erklären, daß das Urtheil allem genossen-schaftlichen Wesen den Boden unter den Füßen wegzieht. Aber praktisch ist das Alles ohne Bedeutung. Die Entscheidung des Reichsgerichts ist, mindestens bis zu einem etwa abändernden künftigen Urtheil, für das ganze Reich unbedingt maßgebend.

Demnach hätte jedes Mitglied, das einen Anspruch an die Invalidenkasse zu haben glaubt, nach Abweisung durch den Zentralrath das Recht, die Kasse bei den ordentlichen Gerichten zu verklagen, und bei der Entscheidung würden fast alle Statutenänderungen für die vor demselben beigetretenen Mitglieder unverbindlich sein. Was das für unsere Kasse besagen will, ist leicht ersichtlich. Jedermann weiß, was die Prozesse jetzt kosten und wie enorm die Summe der Pensionen wäre, welche die Kasse dann zu tragen hätte, so daß, wenn von den bis jetzt und künftig abgewiesenen zahlreichen Mitgliedern auch nur die Mehrzahl durch Armenrecht den Prozeß anstrengen, das so mühsam angesammelte Vermögen der Kasse, jetzt rund 260 000 Mk., gewiß zum größten Theile aufgezehrt werden würde. Woher dann die Unterstützung der bereits rechtmäßig anerkannten Invaliden, woher die Pensionen der über 4500 jetzt noch zahlenden Mitglieder nehmen, von denen doch eine große Zahl schon seit 10 und 15 Jahren oft mit schweren Opfern ihre Beiträge gezahlt? Diese Frage wird sich selbstverständlich auch die Aufsichts-behörde stellen (wie uns auch ausdrücklich mitgetheilt ist) und, da durch die drohende kolossale Mehrbelastung mit Prozeßkosten und Pensionen die ganze Sachverständigen-Vereinbarung über den Haufen geworfen würde, unzweifelhaft die Genehmigung versagen, das Fortbestehen der Kasse durch Schließung unmöglich machen.

Gegen diese furchtbare, aber sicher bevorstehende Kalamität giebt es nur ein Mittel, aber glücklicherweise ein ganz sicheres Mittel, das vom Reichs-gericht selbst in seinen Motiven uns an die Hand gegeben wird:

Die ausdrückliche Zustimmung sämtlicher, oder doch beinahe aller Mitglieder der Verbands-Invalidenkasse, sowie der Invaliden, zu den Statuten, einschließlich der von den Verbandstagen beschlossenen Änderungen.

Hierdurch werden offenbar nach der klaren Aussprache des höchsten Gerichts alle neuen Statutenbestimmungen, wodurch allein eine Lebens-fähigkeit der Verbands-Invalidenkasse ermöglicht wird, verbindlich und unanfechtbar; jede Gefahr ruinirender Prozesse ist damit beseitigt, die Kasse ist finanziell und durch die dann alsbald erfolgende staatliche Genehmigung auch gesetzlich vollkommen gesichert.

Genossen! Wie aus dem offen und klar Dargelegten jedem einleuchten muß, habt Ihr gegenwärtig nur die Wahl,

entweder durch Eure allseitige schriftliche Zustimmung zu den von Euren eigenen Vertretern im höchsten Interesse der Kasse beschlossenen Statuten-Änderungen die Verbands-Invalidenkasse und damit Eure nach den jetzt geltenden Statuten berechtigten gegenwärtigen und zukünftigen Pensions-Ansprüche zu retten —

oder durch Verweigerung dieser Zustimmung die Kasse un-ausbleiblich zu ruiniren und bei der Liquidation, bei welcher nur der kleinste Theil der Mitglieder berücksichtigt werden kann, Eure Pensionsansprüche vollständig und für immer zu verlieren!

Die Wahl für das Erstere, wozu Ehre und Interesse der Organisation, Genossenschaftsgeist und höchste berechtigte Selbsterhaltung zusammen fallen, kann Euch nicht schwer werden. Denn abgesehen von allem Andern, gilt es doch bei der geforderten Zustimmung nur das Schriftlich zu be-stätigen, was Ihr, mit ganz vereinzelten Ausnahmen, Alle stets geglaubt und gewollt habt: Die Verbindlichkeit der nothgedrungenen Verbands-tagsbeschlüsse für alle Genossen, ohne welche ja keine ernste Vereinigung be-stehen kann! So habt Ihr es seit Begründung der Organisation wider-spruchslos mit all den zahlreichen Statutenänderungen der Gewerksvereine, der Kranken- und Begräbniskassen gehalten. Darum erwarten wir auch von Euch als Männern und Gewerksvereinern schleunigste Ausfüh-rung des Erforderlichen, denn jeder Tag ist kostbar. Sollten aber wider Erwarten Einzelne so thöricht oder so selbstthätig handeln, ihre Zu-stimmung zu verweigern, dann ist es dringende Pflicht der speziellen Vereinsk- und Orts-genossen, diese mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln der Belehrung und Ermahnung von ihrem verderblichen Irrthum zu befehlen. Bedenkt, was auf dem Spiele steht! Jetzt muß es sich zeigen, ob in den Deutschen Gewerksvereinen bewusster Genossenschafts-sinn herrscht, oder nur trasseler Egoismus, der sich noch dazu selbst ins Ge-sicht schlägt.

Und somit, Genossen, fordern wir Euch dringend auf, Eure Unterschrift unter die Statuten schleunigst bei Eurem Ortskassirer oder in der dazu anbe-räumten Versammlung zu geben.

Zentralrath der Deutschen Gewerksvereine.
Dr. Max Hirsch, W. Lippe.
Verbandsanwalt, Vorsitzender.

Vermischtes.

— **Neue Dekoration auf Porzellan und Glas.** Ein neues Verfahren von Klotz zur Dekoration des kristall. Porzellans und

ähnlicher Produkte bedarf keines Flussmittels und keiner Glasure zum Schutze und zur Fixirung der Farben; es bringt einen eigenthümlichen Effekt hervor und verleiht den Objecten ein besonderes Ansehen. Das Verfahren besteht darin, daß die Malerei nicht mittels des Pinsels, sondern mittels Farbstiften hergestellt wird, welche den bei der Pastellmalerei gebräuchlichen ähnlich sind; die so hergestellten Zeichnungen erleiden bei der zu ihrer Fixirung erforderlichen Temperatur keine Veränderung ihrer Farbe. Muffeln aus feuerfestem Thon, die feinschwarz zusammengefeilt und leicht zu handhaben sind, sowie einen nur geringen Umfang haben, gefastet beim Maler, bes sich zu Hause zu arbeiten und das Brennen der in dieser Art decorirten Gegenstände mit Sicherheit auszuführen. Feinliche Farbstifte und Muffeln dienen auch zur Dekoration des Glases mit farbigen Zeichnungen, die gleichfalls ein anderes, aber ebenso schönes Aussehen haben, wie diejenigen der gewöhnlichen Gläser. Die Farbstifte und Muffeln, welche zu diesem neuen Dekorationsverfahren dienen, haben einen so mäßigen Preis, daß ihre Verwendung voransichtlich bald allgemeiner werden wird.

— **Wasserglaskitt** zum Befestigen von Papieretiquetten auf Blech und Glas. Das Wasserglas haftet so fest, daß die Etiquette weder durch Wärme noch durch Wasser wieder abgeht. Allerdings darf man das Wasserglas nicht auf das Papier streichen, sondern auf das Blech oder Glas und dann das trockene Papier auflegen, wo es sofort festhaften wird und nach dem Trocknen nicht wieder abgeht. Man verwendet hierzu ein etwas verdünntes Natronwasserglas und bestreicht entweder mit dem Finger, einem Löffchen oder Schwämmchen das Glas oder Blech mit Wasserglas und legt die Etiquette darauf und streift fest auf.

Personal-Nachrichten.

Wir erhalten folgende

Berichtigung.

Die in Nr. 42 der „Ameise“ seitens der Red. von des Blattes gebrachten Mittheilungen sind nicht der Wahrheit entsprechend; ich halte vielmehr meine Berichtigung in Nr. 40 der „Ameise“ in allen Punkten aufrecht. Zur Beurtheilung mag zur Genüge dienen, daß der sogenannte „Zellerdreher-Spezialist“ Herr Alboth während seiner ganzen Arbeitsdauer in meiner Fabrik auch nicht einen einzigen Zeller gedreht hat. Dies ist mein letztes Wort in dieser Sache.

Tiefenfurt, den 19. Oktober 1885. C. I. Kadisch Nachf.

Anmerkung der Redaktion. Die in obiger Berichtigung enthaltene allgemeine Behauptung, es seien die in Nr. 42 d. Bl. gebrachten Mittheilungen „nicht der Wahrheit entsprechend“, erscheint uns zur Entlastung jener auf Grund der Angaben mehrerer der „entlassenen“ Dreher gemachten Mittheilungen nicht ausreichend. Da es sich hauptsächlich darum handelt, ob in der That, wie der Firmen-Inhaber, Hr. Sporleder, in der ersten Berichtigung sagte, in seiner Fabrik „keine Löhne wiederholt reduziert worden sind“, so hätten wir eine direkte Erklärung bezüglich der zu Anfang des in voriger Nummer gebrachten Artikels enthaltenen Mittheilungen erwartet, wonach thatsächlich wiederholte Lohnereduktionen stattgefunden haben müssen. — Mit Alboth mag ein Irrthum vorliegen.

Vereins-Nachrichten.

§ Zell a. S. Ortsversammlung vom 5. September 1885. Die Ver-sammlung wurde vom Vorsitzenden Hrn. Siegel um 1/2 Uhr eröffnet. An-wesend sind 13 Mitglieder. Wegen Abwesen des Kassirers wurde zur Neu-wahl geschritten und Albert Spörri, Dreher, bisher Revisor, als Kassirer, sowie zum Revisor Fridolin Harter, Dreher, gewählt. Beide Herren nahmen die Wahl an. Bei Punkt 2 zeichneten sämtliche Mitglieder einen Beitrag zum Verbandsaufbau. — Ueberredet ist Emil Maier, Maler, nach Ruhol-stadt, Joseph Schäbli, Dreher, nach Hamburg und Bonifacius Müller, Dreher, von Althaldensleben hierher. Weiter lag nichts vor und wurde die Versammlung um 10 Uhr geschlossen. Wilhelm Oertel, Schriftführer.

§ Höhr-Grenzhausen. Ortsversammlung am 19. September 1885. Der Vorsitzende Hr. Glava eröffnete die Versammlung um 1/2 Uhr Abends in Anwesenheit von 8 Mitgliedern. Erstens wurden die Beiträge erhoben; dann wurde abgestimmt über den Antrag unseres Generalraths, ob Mit-glieder, welche einen Streik gebrochen haben und dadurch aus dem Gewerk-verein ausgeschlossen waren, nach zehn Jahren wieder aufgenommen werden können. Dies wurde einstimmig verneint. Ferner wurde beschlossen, neu-eintretende Mitglieder haben in unsere Revisorkasse 1 Mk. Eintritt zu zahlen. Anträge und Beschwerden wurden nicht eingebracht. Schluß der Versammlung 1/21 Uhr Abends. Joh. Schmidt, Schriftführer.

§ Althaldensleben. Protokoll der Ortsversammlung vom 3. Oktober 1885. Um 1/2 Uhr eröffnete der Vorsitzende die Versammlung. Zur Mit-gliedschaft meldete sich Hr. Emil Eichler. Unser Stiftungsfest wird am 18. Oktober gefeiert. Die Festrede wird vom auswärtigen Generalrathmit-gliede Herrn Friedrich Richter gehalten. Der Antrag vom Generalrath in der Ameise Nr. 85 wurde angenommen. Anträge und Beschwerden lagen nicht vor, somit Schluß der Versammlung. — Hierauf Versammlung der Krankenkasse. Hr. Emil Eichler meldete sich zur Mitgliedschaft. Anträge und Beschwerden lagen nicht vor. Schluß der Versammlung um 10 Uhr. Hermann Moldenhauer, Schriftführer.

§ Eilenberg. Ortsversammlung vom 3. Oktober 1885. Die Ver-sammlung wurde vom Vorsitzenden Hrn. Taubert in Anwesenheit von 13 Mitgliedern um 1/2 Uhr eröffnet und in die Tagesordnung eingetreten. 1. Punkt war Abstimmung über den Antrag in Nr. 85 der „Ameise“ und ergab das Resultat, daß 7 Stimmen dafür und 6 Stimmen dagegen waren. Unter Punkt 2, Besprechung des diesjährigen Stiftungsfestes, wurde Son-n-tag, der 25. Oktober d. J. bestimmt und alles Weitere dem Vorstand über-lassen. Der 3. Punkt war die Meldung von abgesetzten Mitgliedern, und

Rechnungs-Abschluss der Generalrathskasse des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter pro III. Quartal 1885.

Einnahme.		Mk.	Pf.	Ausgabe.		Mk.	Pf.
An Vortrag		996	58	Der Gehalt des Hauptschriftführers		135	—
Prozentwendungen		1 626	29	Porto		36	97
Zinsen pro I. Semester 1885		148	—	Bureaubedarf und Material		8	62
Außerordentliche Einnahme		—	50	Drucksachen		7	60
		2 771	37	Entschädigung für G. alraths-Sitzungen		23	50
Gesamt-Vermögen der Generalrathskasse:				Entschädigung für Zentralraths-Sitzungen		5	—
8100 Mk. 4% Berl. Pfdbf. 102,50		8 610	—	Entschädigung für Kommissions-Sitzungen		1	50
Baarbestand		385	09	Entschädigung für Revision der Kasse		3	20
		8 995	09	Bureau-Utensilien		21	50
Ortsvereine	67			Aushilfe an Börsneck, Koburg, Schreiberhan, Roda, Breitenbach, Manebach, Tiefenfurt		224	44
Mitgliederzahl	2593			Abonnement für das Verbands-Organ		147	55
Kassenbestand der Ortsvereine	4149,14 Mk.	4 149	14	Gekaufte Werthpapiere		1548	45
		13 144	23	Bureaumiethe		15	75
				Außerordentliche Ausgaben		207	20
						2386	28
				Saldo		385	09
						2771	37

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 12. Oktober 1885.
H. Voigt. F. Fette. J. Koch. C. Gude.

Berlin, den 1. Oktober 1885.

A. Münchow, Hauptkassirer.

Rechnungs-Abschluss der Hauptkasse der Kranken- und Begräbniskasse (eingeschr. Hilfskasse) pro III. Quartal 1885.

Einnahme.		Mk.	Pf.	Ausgabe.		Mk.	Pf.
An Vortrag		741	64	Der Gehalt des Hauptkassirers		180	—
Prozentwendungen		5 513	40	Porto		15	95
Zinsen		414	—	Bureaubedarf und Material		5	08
		6 669	04	Drucksachen		15	25
Gesamt-Vermögen der Hauptkasse:				Entschädigung für Vorstande-Sitzungen		12	50
22 800 Mk. 4% Berl. Pfdbf., 102,50		23 370	—	Entschädigung für Revision der Kasse		3	20
Baarbestand		135	—	Vertretung auf der Generalversammlung		28	50
		23 505	—	Aushilfe an die örtlichen Verwaltungsstellen		4085	51
Örtliche Verwaltungsstellen	64			Gekaufte Werthpapiere		2169	05
Mitgliederzahl	1983			Bureaumiethe		15	75
Kassenbestand der Ortskassen	8066,07 Mk.	8 066	07	Brillen		1	25
		31 571	07	Außerordentliche Ausgaben		2	—
						6534	04
				Saldo		135	—
						6669	04

Revidirt und für richtig befunden. Charlottenburg, den 12. Oktober 1885.
H. Voigt. F. Fette. J. Koch. C. Gude.

Charlottenburg, den 1. Oktober 1885.

A. Münchow, Hauptkassirer.

zwar Paul Chamn von Königszell nach hier und Gustav Kählig, Mitglied des Gewerkevereins, von Untermbaus nach hier. Letzterer hat sich auch zur Krankenkasse angemeldet. 4. Punkt, Zahlen der Beiträge, erledigte sich, worauf Schluss folgte.
Wolfgang Bauer, Schriftführer.

§ Sorgau. Ortsversammlung vom 3. Oktober 1885. Die Versammlung wurde durch den Vorsitzenden Herrn Busch um 7 1/2 Uhr eröffnet. Anwesend waren 27 Mitglieder. Tagesordnung: Geschäftliches, Anträge und Beschwerden. Das Protokoll der vorigen Versammlung wurde vorgelesen und unterschrieben; alsdann wurden zu Punkt 1 die Mitglieder Mitschke und Tschansch wegen restirender Beiträge gestrichen. Abgemeldet hat sich Herr Loffe. Zu Punkt 2 wurde eine Beschwerde eingebracht, welche erledigt wurde und da weiter nichts vorlag, wurde die Versammlung geschlossen. In der Krankenkassenversammlung wurden die Mitglieder Mitschke und Tschansch gestrichen; ferner wurde mitgetheilt, daß sich das Mitglied Scholz I eine Brille in Waldenburg gekauft hat und kostet dieselbe 3 Mk. Das Mitglied Kirchnock hat während seiner Krankheit öffentlichen Tanzergelagen beigewohnt und folgedessen hat ihm der Vorstand das Krankengeld entzogen, welches von der Versammlung gutgeheißen wurde. Ferner wurde den Mitgliedern ans Herz gelegt, in Krankheitsfällen so viel wie möglich darauf zu achten, daß nicht Mißbrauch mit der Kasse getrieben wird und wurde der Antrag gestellt, so bald das betreffende Mitglied wieder krank wird, so sollen die Krankenkassirer nicht Sonntag, sondern an Wochentagen revidiren gehen und soll ihnen die Zeit entschädigt werden. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Weitere Vorschläge oder Beschwerden wurden nicht eingebracht. Schluss der Versammlung 8 1/2 Uhr.
Julius Gähnel, Schriftführer.

§ Tiefenfurt. Ortsversammlung vom 3. Oktober 1885. Der Vorsitzende Hr. Pfeiler eröffnet die Versammlung Abends 8 1/2 Uhr in Anwesenheit von 20 Mitgliedern. Zunächst wurden die monatlichen Beiträge vom Kassirer eingelesen. Zum Verein melden sich die Hrn. Heinrich Alboth, Dreher, und Alwin Döring, Dreher. Neu aufgenommen sind die Hrn. Kutter, Lagerhalter, und Apelt, Bäcker. Die Mitglieder Trippmacher und Ludwig, beide Maler, haben beim Kassirer um weitere Stundung der Beiträge, indem dieselben noch auf Reisen, resp. ohne Beschäftigung sind. Die Herren Oskar Liemald und Hugo Wesser, bisher in der 10 Mark-Stufe, melden sich in die 15 Mark-Stufe. Der Vorsitzende bittet die Anwesenden, die fehlenden Mitglieder aufzufordern, die Versammlungen zahlreicher zu besuchen, indem in dieser Beziehung noch viel zu wünschen übrig bleibt. Hierauf Schluss der Versammlung um 10 1/2 Uhr.
August Schallwig, Schriftführer.

§ Gräfenthal. Ortsversammlung vom 6. Oktober 1885. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Hrn. August Schöler Abends 8 1/2 Uhr eröffnet. Anwesend waren 9 Mitglieder. Punkt 1, Wahl der Vorstandsmittelglieder. Zum Schriftführer wurde Gustav Rosenstängel und zum Kassirer Hr. Bernhard Scheidig gewählt, welche beide die Wahl annahmen. Zu Punkt 2 erfolgte Einkassiren der Beiträge und sodann Schluss der Versammlung um 8 Uhr.
Gustav Rosenstängel, Schriftführer.

Amflicher Theil.

* Verzeichniß aufgenommenen und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Aufgenommene Mitglieder.

1) In den Gewerkeverein und die Kranken- und Begräbniskasse wurden unter dem 17. Oktober 1885 aufgenommen:

Schramberg: Epting; Breslau: Steding; Bollstedt: Ludwig; Althaldensleben: E. Gler; Königszell: Burghard; Kahla: F. Schmidt; Berlin II: Krause, A. Weißig; Altwasser: J. Krusch; Hamburg: C. Schlichting.

2) In den Gewerkeverein und die Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse wurden unter dem 17. Oktober 1885 aufgenommen:

Sorgau: Steber; Königszell: Hertwig, Bdr, Güter.

3) In den Gewerkeverein wurden aufgenommen (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Aufnahme):

Breslau: J. Haag genannt Ortum, D. Zischer; Kopenhagen: B. Werner, C. Girtler; Berlin II: H. Klau.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus Gewerkeverein und Kranken- und Begräbniskasse:

Sophienau: J. Stehr; Kahla: H. Bauer.

2) Aus Gewerkeverein und Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse:

Althaldensleben: D. Kühn.

Zur Berichtigung. In Nr. 42 der „Amelke“ soll es unter ausgeschiedene Mitglieder anstatt Eiberdorf „Stäberbach“ heißen.

Der Generalrath und Vorstand.

Gust. Lenz I,
Vorstand.

A. Münchow,
Hauptkassirer.

Georg Lenz,
Hauptschriftführer.

Versammlungskalender.

* Sophienau. Ortsversammlung am Sonnabend, den 24. Oktober, Abends 7 1/2 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Kassenbericht vom 3. Quartal 1885. 2. Vortrag des Wanderlehrers Herrn Stephan über den „Böhmer Wald“
G. Arlt, Schriftführer.

* Berlin. (Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler.) Am Montag, den 26. d. M., Abends 8 Uhr findet im Vereinslokal Ausschuss-Sitzung statt.
Der Vorstand.

Anzeigen.

* Arbeitsmarkt.

Für einen tüchtigen, soliden Schreifer ist ein Arbeitsplatz frei. Näheres durch Heilmig, Neupadt, Magdeburg, Mittelstraße 3.